

# Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht: Jahressteuergesetz 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz und E-Fuels-only-Gesetz

November 2024

Bleiben Sie informiert über die neuesten Entwicklungen im Steuerrecht: Erfahren Sie mehr über den Stand des Jahressteuergesetzes 2024, das Steuerfortentwicklungsgesetz und den Entwurf des E-Fuels-only-Gesetzes.

## I. Jahressteuergesetz 2024

In der Mai-Ausgabe unseres GMS-Newsletters haben wir über die Veröffentlichung des Referentenentwurfs für das Jahressteuergesetz 2024 berichtet ([Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024](#)). Der Bundestag hat dieses am 18. Oktober 2024 beschlossen. Bei den geplanten Maßnahmen im Bereich der Lohn- und privaten Einkommensteuer, über die wir in unserer Mai-Ausgabe bereits berichtet hatten, gibt es keine wesentlichen Veränderungen. Ergänzt wurden jedoch die folgenden Punkte:

- Bisher konnten zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen wird auf 80 Prozent erhöht und der Höchstbetrag auf 4.800 Euro angepasst (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Diese Änderung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2025.

- Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen wird ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nur bei Zahlungsnachweis durch Banküberweisung anerkannt. Nachweiserleichterungen können nach allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (etwa im Falle eines Krieges) aufgrund einer Verwaltungsregelung gewährt werden (§ 33a Abs. 1 Satz 12 EStG (neu)).
- Rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gilt, dass Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen dürfen, wenn ausländische Einkünfte, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, bezogen wurden (§ 42b Abs. 1 Satz 3 Nr 6 EStG). Hierzu verweisen wir auch auf unseren [Sondernewsletter zur Anwendung der Tigestabelle aus November 2024](#).
- Bei beschränkt Steuerpflichtigen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2024 als inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auch solche Vergütungen, die für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne eine Freistellung die Tätigkeit im Inland ausgeübt worden wäre. Folglich unterliegen (die anteiligen) Vergütungen

während Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Freistellung der beschränkten deutschen Steuerpflicht, soweit Deutschland ein Besteuerungsrecht an den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit in der Phase vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zustand (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG (neu)).



- Erstmals ab 2026 gilt für Arbeitgeber eine verpflichtende elektronische Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt in den Fällen, in denen sie eine zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten bzw. einbehalten können (§ 41c Abs. 4 EStG).

## II. Steuerfortentwicklungsgesetz

Der Bundesrat und die Bundesregierung haben Stellung zum Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes genommen und den Gesetzesentwurf zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss weitergeleitet. Wichtige geplante Änderungen im Überblick sind Folgende:

Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ab dem 1. Januar 2030, um eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zwischen Ehegatten und Lebenspartnern zu gewährleisten.

- Anpassungen des Grundfreibetrags, des Kindergeldes und Kinderfreibetrages:
  - Grundfreibetrag: Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro.
  - Kinderfreibetrag: Anhebung des Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro.
  - Kindergeld: Anhebung des Kindergelds zum 1. Januar 2025 von 250 Euro auf 255 Euro monatlich sowie Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2026 auf 259 Euro monatlich.

## III. Entwurf für ein E-Fuels-only-Gesetz

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entwurf eines Gesetzes veröffentlicht, das sich mit der steuerlichen Behandlung von Kraftfahrzeugen befasst, die ausschließlich mit E-Fuels betrieben werden können.

Dieses neue Gesetz sieht unter anderem eine Erweiterung der bestehenden Vorschriften zur Dienstwagenbesteuerung vor.

Die geplante Erweiterung betrifft insbesondere die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung von Dienstwagen. Zukünftig sollen E-Fuels-betriebene Kraftfahrzeuge Elektrofahrzeugen sachlich gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass die gleichen steuerlichen Regelungen, die derzeit für Elektrofahrzeuge gelten, auch auf E-Fuels-betriebene Fahrzeuge angewendet werden.



Anstelle von einem Prozent des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung inklusive Sonderausstattung und Umsatzsteuer (Bruttolistenpreis) wird bei Elektrofahrzeugen der Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel angesetzt, wenn er nicht mehr als 70.000 [95.000] Euro beträgt und das Fahrzeug zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2030 angeschafft wurde. Liegt der Bruttolistenpreis über 70.000 [95.000] Euro, wird er zur Hälfte angesetzt. Diese Regelung soll auch auf E-Fuels-betriebene Kraftfahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2039 angeschafft werden, angewendet werden.

Der Entwurf des Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von E-Fuel-Fahrzeugen markiert einen wichtigen Schritt in Richtung einer umweltfreundlicheren Mobilität. Durch die Gleichstellung von E-Fuels-betriebenen Fahrzeugen mit Elektrofahrzeugen wird ein weiterer Anreiz geschaffen, auf umweltfreundlichere Alternativen umzusteigen.

## Fazit

Neben den bereits vorgestellten Änderungen bringt das Jahressteuergesetz 2024 wichtige ergänzende Regelungen und Anpassungen, die Arbeitgeber insbesondere im Rahmen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen kennen und berücksichtigen sollen. Das Steuerfortentwicklungsgesetz zielt auf eine gerechtere Steuerverteilung und Anpassungen bei Grundfreibetrag und Kindergeld ab, wobei der Stand des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist. Gleiches gilt für das E-Fuels-only-Gesetz, mit dem umweltfreundliche Mobilität gefördert werden soll. Ob bzw. in welchem Umfang die geplanten Regelungen verabschiedet werden, bleibt abzuwarten. Wie gewohnt, werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*

### Ansprechpartner:



#### [Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,  
Leiter Global Mobility Services  
KPMG AG WPG

#### Kontakt über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

### Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



**German Tax Facts App**  
Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.